

Branchenspezifische Wegleitung für Vermögensverwaltungsgesellschaften idF vom 1. Januar 2014

Publikation:	Website FMA; Website Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
Betrifft:	Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und die dazugehörige Verordnung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV)

I. Allgemeines / Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) kann die Finanzmarktaufsicht (FMA) auf Vorschlag der Branchenverbände und nach Anhörung der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) Wegleitungen erlassen, welche die Bestimmungen des SPG und der SPV branchenspezifisch auslegen und konkretisieren.

Die vorliegende Wegleitung wurde in Zusammenarbeit mit dem Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VUVL) erstellt und nach Anhörung der FIU erlassen. Sie richtet sich in erster Linie an die Vermögensverwaltungsgesellschaften und soll den Sorgfaltspflichtigen als Auslegungshilfe zu den gesetzlichen Regelungen dienen. Dabei wird der Praxiserfahrung der letzten Jahre Rechnung getragen. Für spezifische Auslegungsfragen besteht die Möglichkeit der Rücksprache mit der FMA.

II. Begriffserklärungen

- **Beweiskräftige Dokumente** sind für natürliche Personen gültige amtliche Ausweise mit Fotografie, wie z.B. der Pass, die Identitätskarte oder der Führerausweis (Art. 7 SPV) und für Rechtsträger u.a. Handelsregisterauszüge, inländische Amtsbestätigungen etc., die nicht älter als zwölf Monate sind (Art. 8 SPV). Gültig i.S.d. Art. 7 Abs. 1 SPV ist ein Dokument wenn es zum Zeitpunkt der Identifikation zur Einreise in das Fürstentum Liechtenstein berechtigt. Vergleiche hierzu die Liste des Bundesamtes für Migration:
http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit/a.html
- **Geschäftsbeziehung** ist jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung, die in Verbindung mit den gewerblichen Tätigkeiten des Sorgfaltspflichtigen unterhalten wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG).
- **Identifizierung** beinhaltet die Feststellung und Überprüfung der Identität einer Person (Art. 6 ff. SPV).

III. Geltungsbereich des SPG

1. Adressatenkreis (Art. 3 SPG)

Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG unterstellt Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz dem Sorgfaltspflichtgesetz.

2. Anwendbarkeit

Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. i SPG können die Sorgfaltspflichtigen mit Ausnahme der Fälle nach Art. 5 Abs. 2 Bst. d SPG vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung bringen, wenn es sich um Vertragsbeziehungen in Form eines ausschliesslichen Vermögensverwaltungsauftrags mit eingeschränkter Vollmacht für ein kundenindividuelles Bankkonto oder -depot handelt, welches bei einer Bank geführt wird, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht. Als eingeschränkt gilt die Vollmacht insbesondere, wenn sowohl die Möglichkeit von Direktanlagen als auch – ausser zum Einzug angemessener Verwaltungsgebühren – die Belastung und die Saldierung des Kontos oder Depots vom Vollmachtgeber ausgeschlossen sind.

IV. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

1. Allgemeines

Soweit die Tätigkeiten des Sorgfaltspflichtigen nicht unter die vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten fallen, bedeutet dies, dass grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG erfüllt werden müssen. Dies sind:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und risikobasierte Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 10 SPG)

In Fällen der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten ist der Sorgfaltspflichtige von der formellen Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie der Erstellung eines Geschäftsprofils befreit. Ein Minimum an Überwachung der Geschäftsbeziehung muss jedoch stets bestehen bleiben, um die Mitteilungspflicht an die FIU gemäss Art. 17 SPG gewährleisten zu können. Ein Minimum an Überwachung bedeutet, dass trotz der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten der Geschäftsbeziehung eine gewisse sorgfaltspflichtrechtliche Aufmerksamkeit im Rahmen der normalen Ausübung der Geschäftstätigkeit gewidmet werden muss. Das heisst, die Ausübung der normalen Geschäftstätigkeit stellt die Basis für eine mögliche Verdachtsmitteilung dar. Es bedarf keiner weitergehenden Tätigkeit über die normale Geschäftstätigkeit hinaus. Aufgrund der Ausübung dieser, kennt der Sorgfaltspflichtige den Kunden und ist somit grundsätzlich in der Lage, Auffälligkeiten und Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten zu erkennen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten dürfen nicht angewendet werden wenn ein Fall von verstärkten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 11 SPG vorliegt.

Als Grundlage für die Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um einen Anwendungsfall verstärkter Sorgfaltspflichten handelt, dienen die aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit vorliegenden Informationen. Hierbei ist insbesondere das Kundenprofil gemäss Art. 15 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) ausschlaggebend. Aufgrund dieses Kundenprofils verfügt die Vermögensverwaltungsgesellschaft über ausreichend Informationen für die Beurteilung und Einordnung der Geschäftsbeziehung.

Ergibt sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, muss der Sorgfaltspflichtige umgehend seiner Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 SPG nachkommen.

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 11 SPG)

In Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko für einen Missbrauch zur Geldwäscherei, organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, muss ein strengerer Massstab an die Sorgfaltspflichten angelegt werden.

Die Einordnung der Geschäftsbeziehungen nach einem risikobasierten Ansatz hat grundsätzlich individuell durch den Sorgfaltspflichtigen zu erfolgen (vgl. hierzu die Ausführungen in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz). Kriterien, die für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken in Frage kommen, sind in Art. 23 SPV und im Anhang 1 zur SPV aufgeführt. Diese sind jedoch weder abschliessend noch zwingend. Das bedeutet, dass der Sorgfaltspflichtige in Anlehnung an Art. 11 Abs. 1 SPG selbst Kriterien für die Zuordnung und Massnahmen für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken festlegen muss.

Zusätzlich zu den vorgängig erwähnten individuellen Kriterien zählt das Gesetz in Art. 11 Abs. 3 bis 6 konkrete Fälle auf, in denen zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten wahrzunehmen sind, u.a.:

- bei Geschäftsbeziehungen, in denen der Vertragspartner zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend war.
- bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit politisch exponierten Personen (PEP).

Grundsätzlich regelt Art. 21 SPV, dass die Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen informatikgestützte Systeme zu verwenden haben, soweit dies möglich ist und die Kosten zum angestrebten Nutzen in einem adäquaten Verhältnis stehen. Gemäss Art. 21 Abs. 2 SPV haben die Sorgfaltspflichtigen auch bei der Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEP) ein informatikgestütztes System einzusetzen. Verwenden sie kein solches System, so haben sie die Ermittlung durch ein anderes angemessenes Risiko-Management-System sicherzustellen.

Die FMA empfiehlt zumindest ab einer Gesamtzahl von 100 verwalteten Geschäftsbeziehungen, die nicht in den Bereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten fallen, dringend ein informatikgestütztes System einzusetzen. Je nach Anzahl der Gesamtgeschäftsbeziehungen und der Komplexität der jeweiligen Geschäftsbeziehungen kann es aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses aber durchaus angebracht sein, die PEP-Erkennung anderweitig zu gewährleisten. Die FMA ist der Ansicht, dass in solchen Fällen das persönliche Kundengespräch zumindest durch eine Internetrecherche ergänzt werden muss, um der PEP-Erkennung ausreichend Genüge zu tun. Weiter ist eine periodische Überprüfung sicherzustellen.

Eine Dokumentation der erfolgten Abklärung hat in jedem Fall zu erfolgen, unabhängig davon, ob ein informatikgestütztes System verwendet wurde oder nicht. Zudem ist in den internen Weisungen festzuhalten, wie die PEP-Erkennung und periodische PEP-Überprüfung in der Praxis umgesetzt wird.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG muss es sich bei den PEP um natürliche Personen handeln, die im Ausland wichtige öffentliche Ämter ausüben bzw. bis vor einem Jahr ausgeübt haben. Die Schweiz gilt als Ausland i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG.

Als PEP gelten nur Personen, die auf staatlicher Ebene Funktionen wahrnehmen. Nicht als PEP gelten demzufolge Mitglieder von Landes-/Kantonsparlamenten, Bürgermeister, Honorarkonsul o.ä. Ob nebst den eigentlichen PEP i.S.d. Art. 2 SPV weitere Personen in öffentlichen Ämtern oder des öffentlichen Interesses analog behandelt werden (insbesondere ehemalige PEP nach Ablauf eines Jahres nach Amtsaufgabe) und somit als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken eingestuft werden, ist dem individuellen Risikomanagement i.S.d. Art. 11 Abs. 1 und 2 SPG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Bst. g SPV des Sorgfaltspflichtigen zu überlassen.

- bei komplexen Strukturen, komplexen und ungewöhnlich grossen Transaktionen sowie Transaktionsmustern, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck

verfolgen. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen in der FMA-Richtlinie 2013/01 zum risikobasierten Ansatz.

- bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen („Risikoländer“).

Die Regierung wird das Nähere mit einer Verordnung regeln. Sie wird gestützt auf Bewertungen internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eine Liste mit den entsprechenden Ländern erlassen. Sie kann zudem für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen aus oder in Ländern, die dauerhaft auf dieser Liste geführt werden, Meldepflichten vorsehen. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz.

V. Die einzelnen Sorgfaltspflichten

1. Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG, Art. 6-10 SPV)

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person, ist die einmalige Identifizierung auch für alle nachfolgenden Geschäftsbeziehungen ausreichend. Das jeweilige Identifikationsdokument muss dabei bei allen nachfolgend eröffneten Geschäftsbeziehungen gültig i.S.d. Art. 7 SPV sein.

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Rechtsträger, dürfen die Dokumente bei Aufnahme jeder neuen Geschäftsbeziehung nicht älter als zwölf Monate sein, um die Aktualität sicherzustellen (vgl. Art. 10 Abs. 3 SPV).

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b SPV sind bei Rechtsträgern u.a. die Namen der für den Rechtsträger im Verhältnis zum Sorgfaltspflichtigen formell handelnden Organe und Trustees zu erheben und zu dokumentieren. Das bedeutet, es ist eine entsprechende Kopie des Identifikationsdokuments zu den Sorgfaltspflichtigen zu nehmen. Festzustellen sind aber nur diese Organe, Trustees und Bevollmächtigte, die gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der Aufnahme der Geschäftsbeziehung auftreten (z.B. diejenigen Organe, Trustees oder Bevollmächtigte, die für den Rechtsträger die schriftliche Erklärung nach Art. 11 SPV abgeben).

Echtheitsbestätigungen können gemäss Art. 9 SPV von anderen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i SPG ausgestellt werden. Demnach können auch Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Vermögensverwalter, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht unterstehen Echtheitsbestätigungen ausstellen (vgl. hierzu die jeweils aktuelle Fassung der FMA-Liste mit Ländern und Gebieten (Drittstaaten) mit gleichwertigen Regelungen bei der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung).

2. Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 2 Abs. 1 Bst. e und 7 SPG, Art. 3 und 11-14 SPV)

Wirtschaftlich berechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Art. 3 SPV definiert den Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person.

Bei Aufnahme oder Übernahme einer Geschäftsbeziehung ist die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen und deren Identität durch risikobasierte und angemessene Massnahmen zu überprüfen. Gemäss Art. 11 SPV bedarf es mindestens einer schriftlichen und unterzeichneten Erklärung des Vertragspartners zur wirtschaftlich berechtigten Person. Abhängig vom individuellen Risiko der Geschäftsbeziehung bedarf es weiterer Massnahmen zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person, beispielsweise die Einholung einer Passkopie etc.

3. Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG, Art. 20 SPV)

Der Sorgfaltspflichtige muss ein Profil über die Geschäftsbeziehung erstellen, das insbesondere Informationen über Herkunft der Vermögenswerte sowie über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung enthält (vgl. Art. 20 SPV).

Das Geschäftsprofil ist stets aktuell zu halten und zumindest bei Eintritt einer Änderung anzupassen. Des Weiteren hat in regelmässigen, angemessenen Abständen - abhängig vom jeweiligen Risiko der Geschäftsbeziehung - eine Prüfung der Aktualität der Daten generell zu erfolgen. Der Detaillierungsgrad der Angaben hängt ebenfalls vom Risiko der Geschäftsbeziehung ab. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz.

4. Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG, Art. 21 und 22 SPV)

Art und Umfang der Überwachung sind abhängig von der jeweiligen Risikokategorie und individuell von den Sorgfaltspflichtigen festzulegen. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz.

VI. Mitteilungspflicht an die FIU

Vergleiche hierzu die Ausführungen in der Wegleitung zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen an die FIU.

VII. Dokumentation und interne Organisation

Die Sorgfaltspflichtigen müssen die notwendigen internen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sorgen. Insgesamt muss die interne Organisation den Umständen entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein, um die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten stets gewährleisten zu können.

1. Dokumentation (Art. 20 SPG; Art. 27-29 SPV)

Der Sorgfaltspflichtige muss Sorgfaltspflichtakten führen und im Inland aufbewahren, die insbesondere Folgendes beinhalten:

- Dokumente und Unterlagen, die der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person gedient haben;
- das Geschäftsprofil;
- Dokumente und Unterlagen über allfällige einfache oder besondere Abklärungen;
- Unterlagen, aus welchen sich Transaktionen und gegebenenfalls Vermögensstand ergeben;
- Grund für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten; und
- allfällige Mitteilungen an die FIU.

Die transaktionsbezogenen Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Transaktion bzw. Erstellung aufzubewahren. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind die kundenbezogenen Unterla-

gen und Belege noch zehn Jahre nach Auflösung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Abwicklung der Transaktion aufzubewahren. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 28 f. SPV erfüllt sind.

Es muss gewährleistet sein, dass sämtliche sorgfaltspflichtrelevante Akten und Daten jederzeit im Inland zugriffsbereit vorhanden sind.

2. Interne Organisation (Art. 21 SPG)

Der Sorgfaltspflichtige hat für den Aufbau der für die Wahrnehmung seiner Pflichten erforderlichen internen Organisation zu sorgen. Diese ist nach risikobasierten Kriterien auszugestalten. Die wirkungsvolle Wahrnehmung der internen Funktionen sowie der Sorgfaltspflichten muss gewährleistet sein.

3. Interner Jahresbericht (Art. 21 Abs. 3 SPG; Art. 30 SPV)

Ein interner Jahresbericht ist jeweils anlässlich der ordentlichen Revision zu erstellen. Darin sind die Massnahmen festzuhalten, die im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Umsetzung des Sorgfaltspflichtgesetzes getroffen wurden.

4. Interne Weisungen (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 31 SPV)

Die Sorgfaltspflichtigen haben interne Weisungen zu erstellen, die eine der Art und Komplexität ihrer Tätigkeit entsprechende Regelung beinhaltet. Die internen Weisungen sind allen an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirkenden Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen.

5. Aus- und Weiterbildung (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 32 SPV)

Die Sorgfaltspflichtigen sorgen für eine aktuelle, regelmässige und umfassende, interne oder externe Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten, soweit diese sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausüben. Dabei müssen Kenntnisse über die Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung vermittelt werden.

6. Interne Funktionen (Art. 22 SPG; Art. 33 ff. SPV)

Folgende Funktionen werden durch die interne Organisation bestimmt:

Ansprechperson: Der Sorgfaltspflichtige benennt eine Ansprechperson für die FMA. Diese stellt den Kontakt zwischen dem Sorgfaltspflichtigen und der FMA sicher. Die Einsetzung oder der Wechsel der Ansprechperson ist der FMA umgehend mitzuteilen.

Sorgfaltspflichtbeauftragter: Der Sorgfaltspflichtbeauftragte unterstützt und berät die Geschäftsleitung bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung und der Ausgestaltung der damit zusammenhängenden internen Organisation, ohne ihr die Verantwortung dafür abzunehmen. Zudem bereitet er die internen Weisungen vor und plant und überwacht die interne Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten.

Untersuchungsbeauftragter: Der Untersuchungsbeauftragte sorgt für die Einhaltung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung sowie der internen Weisungen. Er führt interne Kontrollen durch und prüft insbesondere, ob die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäss erstellt und aufbewahrt werden und darauf schliessen lassen, dass die Sorgfaltspflichten wahrgenommen werden, der Mitteilungspflicht nachgekommen wird und Begehren von zuständigen inländischen Behörden innert angemessener Frist nachgekommen werden kann.

Sofern die Umsetzung des Sorgfaltspflichtgesetzes gewährleistet ist, können die internen Funktionen auch in Personalunion ausgeübt werden. Zudem können die Funktionen des Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten auch an qualifizierte externe Personen übertragen werden.

Die Stellvertretung der einzelnen Funktionen muss jederzeit gewährleistet sein.

7. Zweckmässige Regelung

Betreffend interner Weisungen, Aus- und Weiterbildung, Bestellung interner Funktionen und der Stellvertretung ist individuell aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit (bspw. Grösse des Betriebes, Anzahl die Sorgfaltspflichten auslösenden Geschäfte) eine zweckmässige Regelung zu erlassen (vgl. Art. 31 ff. SPV).

VIII. Sorgfaltspflichtkontrollen

Die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle wird im Rahmen der jährlichen Revision durchgeführt.

IX. Anwendbarkeit

Diese Wegleitung findet ab dem 16. April 2013 Anwendung und ersetzt die vorhergehende FMA-Mitteilung Nr. 7/2009 vom 17. August 2009.

Vaduz, 16. April 2013 (Stand: 1. Januar 2014)